

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

Die Zulassung von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen innerhalb/außerhalb des Betriebszeitraumes. *Von Bernd Huppertz*

Am 21.12.2008 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“¹ verabschiedet. Im Zuge dieser Neuregelungen wurden im Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) auch redaktionelle Anpassungen an geändertes Straßenverkehrsrecht vorgenommen. Unter anderem wurde die Steuerpflicht für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen als eigener Tatbestand in das KraftStG aufgenommen. Der Artikel geht der Frage nach, ob sich dadurch eine andere Beurteilung insbesondere zulassungsrechtlicher Aspekte ergibt.

Zulassungsrecht

Gemäß § 9 III FZV wird auf Antrag ein Saisonkennzeichen zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und

einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 I FZV sowie der Angabe eines Betriebszeitraumes (§ 10 II i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 und 5 FZV). Es wurde zum 01.03.1997 eingeführt².

Mit dieser Regelung wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass auf Antrag für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen auf einen bestimmten Monatszeitraum zugeteilt und in diesem Zeitraum auch künftig wiederholt das Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum in Betrieb gesetzt werden kann³.

Die Regelung trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, bestimmte Fahrzeuge, sei es im Hinblick auf ihren Wert, ihre jahreszeitlich bedingte Nutzbarkeit oder aus sonstigen Gründen, nur saisonweise zu betreiben.

Vor der Einführung dieser Vorschrift mussten solche Fahrzeuge von ihren Haltern nach Ablauf der jeweils ge-

wünschten Betriebszeit vorübergehend stillgelegt werden und bedurften zu Saisonbeginn jeweils der Wiederzulassung. Während des Zeitraums der vorübergehenden Stilllegung durften sie nach dem allgemeinen Grundsatz des § 18 I StVZO-alt (neu: § 3 I FZV) auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Dieses umständliche und im Hinblick auf die gebührenpflichtige Wiederzulassung auch relativ kostspielige Verfahren hat § 23 Ib StVZO-alt im Interesse der Halter und gleichzeitig im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ersetzt⁴. Schließlich wurde die Regelung des § 23 Ib StVZO-alt in die neue FZV⁶ (§ 9 III FZV) überführt⁷.

Im Zulassungsrecht gilt nach § 1 I Satz 2 StVG der Grundsatz, dass nur mit amtlichen Kennzeichen zugelassene Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Betrieb

1) In Kraft seit 01.01.2009 (BGBl. I, 2896).

2) Amtl. Begr. (BT-Drucks. 16/10930).

3) 23. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.11.1996 (BGBl. I, 1738; VkB. 1996, 594).

4) Amt. Begr. zu § 23 Ib StVZO-alt (VkB. 1996, 619).

5) OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701).

6) Vom 25.04.2006 (BGBl. I, 988).

7) Amt. Begr. zu § 9 III FZV (VkB. 2006, 605 „Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Saisonkennzeichen die bisherige Regelung des § 23 Ib StVZO“).

gesetzt werden dürfen. Daran hat auch die Novellierung des Zulassungsrechts durch Einführung der FZV nichts geändert. Zwar verwendet die FZV den Begriff des amtlichen Kennzeichens gar nicht. **Vielmehr trennt die Verordnung die Zuteilung des Kennzeichens (§ 8 FZV) begrifflich von der Abstempelung des Kennzeichenschildes mit dem zugeteilten Kennzeichen (§ 10 III Satz 1 FZV).** Dennoch aber setzt die Zulassung eines Fahrzeugs die behördliche Abstempelung seiner Kennzeichenschilder voraus. Die erwähnten Vorschriften gehen auf § 1 I Satz 2 StVG zurück. Eine Änderung der wie vor beschriebenen Rechtsansicht hätte daher eine Änderung des StVG bedurft⁸.

Durch die Zuweisung eines speziellen Betriebszeitraums könnte dieser Grundsatz allerdings unterlaufen werden mit der Folge, dass die in Rede stehenden Fahrzeuge außerhalb des Betriebszeitraumes nicht zugelassen wären.

Dem widerspricht jedoch, dass das Saisonkennzeichen ein amtliches Kennzeichen i.S.d. § 10 III Satz 1 FZV ist. Das wird überdies deutlich durch den Zusatz in § 9 III Satz 7 FZV. Danach gelten Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Entstempelung des Kennzeichens als ungestempelte

Kennzeichen i.S.d. § 10 IV FZV. Würde die Zulassung außerhalb des Betriebszeitraums suspendiert, hätte es dieser Fiktion ebenso wenig bedurft, wie dem ausdrücklich geregelten Betriebsverbot und dem zusätzlich aufgenommenen Verbot, das Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraums abzustellen, weil bereits der Grundsatz des § 3 I FZV unmittelbar eingreifen würde.

Auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm kommt man zu keinem anderen Ergebnis. In der amtlichen Begründung⁹ zu § 23 Ib StVZO-alt hieß es: „Außerhalb des Zulassungszeitraums darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt werden. Der Begriff „Betrieb“ ist im verkehrstechnischen Sinne auszulegen. Danach dauert der Betrieb eines Kfz solange fort, wie es der Fahrer im Verkehr belässt, was dann auch das Parken einschließt“.

Damit war indes nicht gesagt, dass das Saisonkennzeichen in seiner Eigenschaft als amtliches Kennzeichen befristet und diese außerhalb des genannten Betriebszeitraums suspendiert ist. Der in § 23 Ib Satz 1 StVZO-alt verwendete Begriff „befristet“ ist vielmehr auf die Befugnis zum Betrieb des Fahrzeugs zu beziehen. Diese Befugnis und nicht die Geltung der Zulassung ist zeitlich begrenzt¹⁰.

Um diese Ansicht zu unterstreichen, **hat der Verordnungsgeber den zunächst verwendeten Begriff des Zulassungszeitraums durch den klarstellenden Begriff des Betriebszeitraums ersetzt**¹¹.

In der jetzt geltenden Fassung des § 9 III FZV wird der Betriebszeitraum auf volle Monate bemessen (nicht befristet!).

Versicherungsrecht

Den Rahmen für die Beurteilung kraftfahrtversicherungsrechtlicher Fragen bildet das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG). § 1 PflVG schreibt das Bestehen eines Versicherungsvertrages für den Fall des Gebrauchs eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr vor.

Nach § 1 PflVG ist der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen [= öffentlicher Straßenverkehr (§ 1 StVG)] verwendet wird.

Unter Gebrauch i.S.d. Vorschrift ist die Benutzung des

8) Dauer, Wann ist ein Fahrzeug zugelassen?, in: NZV 2007, 442

9) Amtl. Begr. zu § 23 Ib StVZO-alt (VkB1. 1996, 619).

10) OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701); BFHE208, 315 (= DAR 2005, 292).

11) 32. ÄndVO straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2000 (BGBl. I, 1090).



Fahrzeugs zu bestimmungs-
gemäßen Zwecken zu verstehen.
Der Begriff umfasst sowohl den
fließenden (= Führen) als auch
den ruhenden Verkehr.

Wer entgegen § 6 PflVG
ein Fahrzeug auf öffentlichen
Wegen oder Plätzen gebraucht
oder den Gebrauch gestattet,
obwohl für das Fahrzeug der
nach § 1 erforderliche Haft-
pflichtversicherungsvertrag
nicht oder nicht mehr besteht,
macht sich strafbar. Die Tat
stellt ein Vergehen dar; fahrlä-
ssige Begehungsweise reicht aus.

Für die Prüfung eines Ver-
stoßes nach § 6 PflVG ist es
von entscheidender Bedeutung,
ob ein gültiger Haftpflichtver-
sicherungsvertrag für das Fahr-
zeug besteht oder nicht.

Es kommt hingegen nicht
darauf an, ob der Versiche-
rer etwa wegen tatsächlicher
oder vermeintlicher Obliegen-
heitsverletzungen leistungsfrei
gestellt wird¹² oder etwa be-
stehende Nachhaftungsfristen
abgelaufen sind.

Der Vergehenstatbestand ist
auf einen fehlenden Haftpflicht-
versicherungsvertrag und nicht

auf den fehlenden Versiche-
rungsschutz abgestellt.¹³ Aus-
schlaggebend ist der Zeitpunkt
des Vertragsendes.¹⁴ Daher
muss seitens der Versicherer
der Nachweis einer wirksamen
Vertragsbeendigung etwa durch
Vorlage des Kündigungsschrei-
bens, Rücktritt oder auf andere
Weise erbracht werden.¹⁵

**Saisonkennzeichen werden
für ein Fahrzeug für einen
nach vollen Monaten bemes-
senen Zeitraum zugeteilt. Es
bleibt auch außerhalb des fest-
gelegten Betriebszeitraums
zugelassen¹⁶.**

Gleichfalls liegt keine Straf-
tat i.S.d. § 6 PflVG vor, solange
ein Haftpflichtversicherungs-
vertrag besteht¹⁷. Alleine durch
den Gebrauch des Fahrzeuges
außerhalb des Betriebszeit-
raums wird dieser Vertrag nicht
automatisch aufgelöst. Der
Umstand, dass der Versicherer
womöglich eine Rückgriffs-
möglichkeit aus einer Oblie-
genheitsverletzung (Gefahrer-
höhung) heraus hat, ersetzt
nicht die zur Vertragsauflösung
notwendige Vertragsbeendi-
gung etwa durch Kündigung.

Kraftfahrzeugsteuerrecht

Gemäß § 1 KraftStG un-
terliegt u.a. das Halten von in-
ländischen Fahrzeugen (und
Anhängern) zum Verkehr auf
öffentlichen Straßen sowie die
widerrechtliche Benutzung von
Fahrzeugen der Kraftfahrzeug-
steuer. (§ 1 Nr. 1 und 3 Kraft-
StG). Festzuhalten ist auch, dass
mit Saisonkennzeichen zugela-
sene Fahrzeuge nicht unter die
namentlich in § 1 I Nr. 4 KraftStG
sowie § 3 KraftStG aufgeführten
Ausnahmen fällt.

Durch die Novellierung¹⁸ des
KraftStG wird überdies klar-
gestellt, dass die Steuerpflicht
auch bei einem Fahrzeug mit
Saisonkennzeichen für die Zeit
besteht, in der das Kennzeichen
geführt werden darf, mindes-
tens jedoch einen Monat¹⁹.

Hier fällt auf, dass der Ge-
setzgeber die Steuerpflicht an
die Bedingung knüpft, dass das
Saisonkennzeichen „geführt“
werden darf. Dabei richten sich
nach § 2 II KraftStG die in die-
sem Gesetz verwendeten Be-
griffe des Verkehrsrechts nach
den jeweils geltenden verkehrs-

12) Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, vor § 23 FZV; BayObLGSt 1993, 75 (= JMBL.BY 1993, 109; NZV 1993, 449; VRS 85, 386; VersR 1994, 85).

13) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., vor § 23 FZV; Heinrich, PolizeiSpiegel 1999, 161 (188); Heinrich, PolizeiSpiegel 2000, 269 (2001, 17); BGHSt 32, 152 (= NJW 1984, 877).

14) Mindorf, Verkehrsrecht, Losebl., Kap. 7.1, S. 6/2

15) Mindorf, a.a.O., Kap. 7.1, S. 6/3; KG NZV 2002, 200.

16) OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701).

17) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 12 vor § 23 FZV; Heinzmeier, Strafrechtliche Probleme des Pflichtversicherungsrechts, in: NZV 2006, 226; BayObLGSt 1993, 75 (= JMBL.BY 1993, 109; NZV 1993, 449; VRS 85, 386; VersR 1994, 85); Kullik, Saisonkennzeichen, in: PVT 2001, 137; Kullik, Fahrzeugbenutzung eines mit Saisonkennzeichen zugelassenen Fahrzeugs außerhalb der Zeit, in: PVT 2003, 20; OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VersR 102, 150; VersR 2002, 701).

18) Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21.12.2008 (BGBl. I, 2896).

19) Amtl. Begr. zu § 5 KraftStG (BT-Drucks. 16/10930).

rechtlichen Vorschriften²⁰. Zulassungsrechtlich wird indes auf den insoweit weiteren Begriff der Inbetriebsetzung abgestellt. Man wird hier jedoch zu einem anderen Begriffsverständnis kommen müssen: der Gesetzgeber hat die Verwendung des Begriffes „Führen“ zwar nicht näher begründet. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist dies jedoch gleichzusetzen mit der Befugnis, dass Saisonkennzeichen i.S.e. Zulassung zu verwenden.

Damit ist die unmittelbare Abhängigkeit der Steuerpflicht von der verkehrsrechtlichen Zulassung begründet. In Betracht kommt eine widerrechtliche Benutzung i.S.d. § 1 I Nr. 3 i.V.m. § 2 V KraftStG eröffnet. Diese liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird²¹. Die verkehrsrechtliche Zulassung aber ist aufgrund der oben näher beschriebenen zulassungsrechtlichen Besonderheiten auch bei einer Inbetriebsetzung des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraumes gegeben²².

Fortfolgend kommen dann aber auch die Tatbestände des § 370 / 378 AO ebenfalls nicht in Betracht.

Danach wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder [3. (...)] und dadurch Steuern (...)

Die Frage, ob eine steuerlich erhebliche Tatsache vorliegt, richtet sich nach § 1 KraftStG.

Der objektive Tatbestand ist allerdings erst dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber einer Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (Nr. 1 = positives Tun) oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat (Nr. 2 = Unterlassen).

Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Fahrzeugs macht er jedoch i.S.d. Alternative 1 noch keine unwahren Angaben.

Eine Pflichtwidrigkeit (Nr. 2) hinsichtlich der Bekanntgabe steuerlich relevanter Tatbestände liegt nur dann vor, wenn eine ausdrücklich gesetzlich normierte Steuererklärungspflicht besteht. Dieses unechte Unterlassungsdelikt kann nur der verwirklichen, der zur Mitteilung der jeweiligen steuerlich erheblichen Tatsachen verpflichtet ist und sich dadurch in einer sog. Garantenstellung befindet.

Die Garantenpflichten ergeben sich hier aus dem KraftStG: Nach § 3 I DV-KraftStG ist aber eine Steuererklärung bei der

Zulassungsstelle nur abzugeben, wenn

1. das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
2. ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde,
3. das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

Die genannten Tatbestände sind hier jedoch nicht einschlägig, weil letztlich das Fahrzeug bereits zugelassen ist (die widerrechtliche Benutzung ist zudem hier nicht aufgeführt).

Damit greift auch die Vorschrift des § 116 AO (Mitteilungspflicht der Polizei in Steuerstrafsachen) nicht.

Fazit

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen verfügen auch außerhalb des Betriebszeitraums über eine Zulassung.

Durch den Gebrauch des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraums wird der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst. Daher liegt auch kein Vergehen i.S.d. § 6 PflVG vor.

Aufgrund der Besonderheiten des § 3 I DV-KraftStG kommt es nicht zur Anwendung der §§ 370/378 AO. ■

Der Autor: Bernd Huppertz,
Polizeihauptkommissar, Köln

20) Zens, Kraftfahrzeugsteuer, 1. Aufl. 2008, Tz. 2a, S. 4.

21) Zens, a.a.O., Tz. 6a, S. 12.

22) A.A. Zens, a.a.O., Tz. 6e), S. 14.